

RS Vwgh 1986/5/22 85/02/0270

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.05.1986

Index

StVO

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §11 Abs2

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 84/02B/0009 E 24. Oktober 1984 RS 2

Stammrechtssatz

Die Anzeigepflicht nach § 11 Abs 2 StVO 1960 besteht nur, wenn andere Straßenbenutzer durch den beabsichtigten Vorgang (Fahrtrichtungsänderung, Fahrstreifenwechsel) behindert oder gefährdet werden können (Hinweis auf E vom 27.4.1983, 82/03/0170). Dieses Tatbestandsmerkmal muss in Spruch und Begründung des Straferkenntnisses seinen Niederschlag finden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1985020270.X01

Im RIS seit

29.06.2020

Zuletzt aktualisiert am

29.06.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at